

Trinkwasser: Aktuelle Entwicklungen

Wasser ist ein wichtiger Rohstoff in der gesamten Lebensmittel- und Getränkeindustrie. Das gilt natürlich in besonderer Weise auch für unsere Branche. Dabei decken viele Unternehmen ihre Wasserversorgung aus eigenen (Mineral-)Brunnen ab. Mineral- und Heilwässer sind – dies ist vorab klarzustellen – von den nachfolgenden Ausführungen per se nicht erfasst, da sie spezifischen Regelungen unterfallen.

Bislang gibt es für die Aufbereitung von (Trink-)Wasser in Lebensmittelbetrieben noch besondere Regelungen.

Diese bislang geltenden Vorgaben finden sich (noch) in § 6 a der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung (ZZuV) in Verbindung mit konkretisierenden Bestimmungen der entsprechenden Anlage. Aufgrund EU-rechtlicher Entwicklungen steht diese Norm aber – was aus Sicht der wafg nicht in Frage zu stellen ist – vor der formal gebotenen Aufhebung. Damit stellt sich die Frage, welche Auswirkungen damit möglicherweise für Unternehmen verbunden sind.

Die wafg hat hierzu bereits vor geraumer Zeit – im Dialog mit dem Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V. (BLL) als Dachverband der Lebensmittelwirtschaft sowie den Ansprechpartnern in Ministerien und Lebensmittelüberwachung – eine klarstellende Position zu damit angesprochenen Fragestellungen erarbeitet. Das Ergebnis verdeutlicht, dass auch zukünftig Unternehmen der Getränke- und Lebensmittelwirtschaft nach den einschlägigen trinkwasserrechtlichen Vorgaben arbeiten können.

Hier ist aber ausdrücklich klarzustellen: Wenn ein Unternehmen – bereits heute oder zukünftig – auf der Grundlage des Trinkwasserrechts eine Aufbereitung vornimmt, dann unterliegt es umfassend dem damit verbundenen Rechtsrahmen. Entsprechende Anlagen unterfallen insbesondere einer Anzeigepflicht beim zuständigen Gesundheitsamt. Die stofflichen Vorgaben für alle relevanten Parameter sind ebenso einzuhalten wie die expliziten Untersuchungspflichten. Denn Trinkwasser hat „rein und genusstauglich“ zu sein. Unternehmen, die bislang noch nach lebensmittelrechtlicher Grundlage handeln, müssen daher sehr zeitnah prüfen, ob es für sie insofern konkreten Handlungsbedarf gibt.

Unabhängig von der vorstehenden Entwicklung gibt es zudem eine aktuelle Vorlage zur Novellierung der (nationalen) Trinkwasserverordnung.

Auch hier stehen im Hintergrund entsprechende Änderungen des EU-Rechts. Die wafg begrüßt ausdrücklich die dabei angestrebte eindeutige Abgrenzung zwischen den eigenständigen Rechtsbereichen Lebensmittelrecht einerseits sowie Trinkwasserrecht andererseits. Ebenso hat die wafg aus systematischen Gründen den Hinweis hinterlegt, dass – ebenso wie dies explizit für natürliches Mineralwasser und Heilwasser bereits klaggestellt wird – eigentlich auch Quell- und Tafelwasser über die Definition zu Trinkwasser abzugrenzen sind.

Jenseits rechtstechnischer Fragen bleibt eine zentrale Botschaft: Verbraucherinnen und Verbraucher können sich heute und in Zukunft darauf verlassen, dass auch in der Lebensmittel- und Getränkeherstellung ein strikter Rechtsrahmen gilt, der umfassend die Sicherheit und Qualität der Produkte gewährleistet.



Dr. Detlef Groß
Hauptgeschäftsführer
der Wirtschaftsvereinigung
Alkoholfreie Getränke e.V.
(wafg)

Novellierung der Trinkwasserverordnung

Vor dem Hintergrund europäischer Vorgaben hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) einen Verordnungsentwurf zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften vorgelegt. Im Kern geht es um die Novellierung der Trinkwasserverordnung. Im Rahmen einer ausführlichen Stellungnahme sowie einer Verbändeanhörung hat die wafg hierzu aus Sicht der Branche gegenüber BMG und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) fachliche Hinweise übermittelt.

Dabei begrüßt die wafg insbesondere die beabsichtigte klarere Abgrenzung der beiden eigenständig etablierten Bereiche „Trinkwasserrecht“ einerseits sowie „Lebensmittelrecht“ andererseits. Die Novellierung gab insofern einen guten Anlass, noch einmal grundsätzliche Hinweise zur Aufbereitung von Trinkwasser aus Sicht der Branche beizutragen, die sich in vergleichbarer Weise insgesamt für die Lebensmittel- und Getränkeindustrie stellen.

Rückrufe: BLL verweist auf den klar definierten Rechtsrahmen

Aus aktuellem Anlass hat der Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V. (BLL) auf den klar definierten rechtlichen Rahmen für die konsequente Umsetzung von Lebensmittel-Rückrufen durch die Lebensmittelwirtschaft hingewiesen.

Insofern ist klar vorgegeben und umfassender Konsens, dass ein Lebensmittel stets zurückzurufen ist, sofern von ihm eine Gesundheitsgefahr ausgeht. Dabei liegt es bereits im originären eigenen Interesse der Hersteller, unter ihrem Namen bzw. ihrer Marke keine solchen Produkte zu vermarkten. Zudem erinnert der BLL an das in Deutschland gut aufgestellte System der engmaschigen Lebensmittelkontrollen – nicht nur durch die amtliche Überwachung, sondern auch durch die Eigenkontrol-

Kontakt:

Wirtschaftsvereinigung
Alkoholfreie Getränke e.V.

Telefon: +49 (0) 30/25 92 58-0

E-Mail: mail@wafg.de

Internet: www.wafg.de

len seitens der Hersteller. Hier kommen immer genauere bzw. intensivere Analysemethoden zur Anwendung.

Ein etabliertes Instrument ist dabei das vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) betriebene Portal „Lebensmittelwarnung.de“ als einheitliche und zentrale Plattform. Dort werden öffentliche Warnungen und Informationen im Sinne des § 40 Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) nachvollziehbar und transparent publiziert.

Die von anderer Seite aus kritisch adressierten „stillen“ Rücknahmen stehen daneben – diese sind aber kein Instrument des gesundheitsorientierten Risikomanagements. Denn so gibt es Situationen, bei denen eine Warnung unangemessen wäre, dennoch aber ein Hersteller (auch vorsorglich) zum Schutz der Marke bzw. aufgrund eigener Ansprüche bei Qualitätsabweichungen (beispielsweise mit Blick auf Geschmack, Farbe oder Konsistenz) bereits in den Verkehr gegebene Produkte zurückholen möchte. In diesem Fall bedarf es keiner Information der Öffentlichkeit.

Studie: Länger schlafen für schlankere Taille?

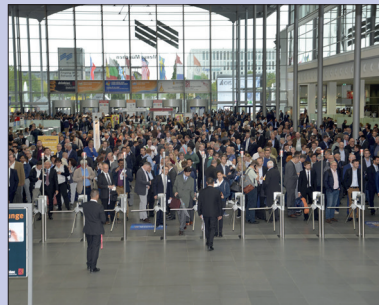
Die Ergebnisse einer britischen Studie legen nahe, dass die durchschnittliche Schlafdauer offenbar bestimmte Faktoren wie Body Mass Index (BMI), Taillenumfang und verschiedene Blutwerte beeinflusst. Mit jeder zusätzlichen Stunde Schlaf sinke danach der BMI um 0,46 kg/m² und der Taillenumfang um 0,9 cm. Zudem wirke sich eine höhere durchschnittliche Schlafdauer positiv auf den Fettstoffwechsel aus, so die Studie.

Kein Zusammenhang konnte dagegen zwischen Schlafdauer und der Ernährungsweise der Probanden festgestellt werden. Auch wenn diese Studie bereits aufgrund ihres Designs nur eine begrenzte Aussagekraft besitzt, so bestärkt sie bekannte Hinweise, wonach das Schlafverhalten einer von vielen unterschiedlichen Faktoren für die Entstehung von Übergewicht sein kann. Die Forscher nutzten in diesem Rahmen Daten des „National Diet and Nutrition Survey Rolling Programme“ (NDNS-RP) mit insgesamt 1.615 erwachsenen Teilnehmern, die Studie ist abrufbar unter www.journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0182195.

Getränkeverpackungen: Branche ist Beispiel für Innovation, Ressourceneffizienz und funktionierende Kreislaufwirtschaft

Anlässlich der drinktec als Weltleitmesse der Getränkeindustrie hat die Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke e.V. (wafg) auf die Leistungen und das Engagement der Branche bei Mehrweg- und Einwegverpackungen hingewiesen. Die Getränkeindustrie ist dabei schon heute in vielen Bereichen ein Beispiel funktionierender Kreislaufwirtschaft.

So arbeiten die Unternehmen kontinuierlich an der Weiterentwicklung von Mehrweg und Einweg, wobei für alkoholfreie Getränke in Deutschland gleichermaßen Mehrweg- und Einwegverpackungen mit Pfand als Angebote etabliert sind. Zahlreiche Unternehmen setzen – unter Berücksichtigung der Verbraucherwünsche und Konsumsituationen – gleichermaßen auf beide Verpackungsvarianten.



Die drinktec hat in diesem Jahr erneut eindrucksvoll die Innovationskraft der Getränkeindustrie demonstriert. (Fotos: Messe München)

Auch bei Erfrischungsgetränken gibt es weiterhin einen relevanten Mehrweganteil. Dies gilt gleichermaßen im unmittelbaren Vergleich zu nicht-bepfandeten Getränkesektoren wie auch gegenüber anderen Bereichen der Konsumgüterwirtschaft.

Zudem haben sich insbesondere Einweg-Getränkeverpackungen bei wichtigen ökologischen Rahmendaten in den vergangenen Jahren positiv entwickelt. Diese benötigen heute deutlich weniger Material, erzielen herausragende Recycling-Quoten und bestehen selbst zunehmend und in erheblichem Umfang aus recyceltem Rohstoff. Die Getränkeindustrie ist hier ein Vorreiter für Kreisläufe, in denen die Materialien im hochwertigen Kreislauf recycelt und weiter genutzt werden.

Dabei profitieren Verbraucherinnen und Verbraucher von der angebotenen Vielfalt der Verpackungsarten und -größen. Denn neben der zentralen und originären Aufgabe des Transports und des Schutzes der bereit gestellten Getränke erfüllen Getränkeverpackungen zahlreiche weitere Anforderungen. Hierzu zählt die Nutzbarkeit in unterschiedlichen Konsumsituationen mit besonderen Anforderungen – etwa beim Sport, auf Reisen oder zu Hause mit funktionalen, leichten, kleinen bzw. wiederverschließbaren Verpackungen. Dies gilt auch für das breite Angebot unterschiedlicher Größen von kleinen Portionspackungen bis hin zu Vorratspackungen für größere Haushalte.

Gerade Getränkeverpackungen unterliegen zugleich einer Vielzahl regulatorischer Vorgaben. Mit dem jüngst verabschiedeten Verpackungsgesetz kommen ab 2019 weitere Regelungen hinzu – etwa mit Blick auf die Informationspflichten des Handels für bestimmte Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen. Zudem hat die Getränkewirtschaft mit der Initiative von Industrie und Handel zur freiwillig erweiterten Einwegkennzeichnung unter Beweis gestellt, dass sie für eine transparente Verbraucherinformation einsteht.